



Merkblatt

## Betriebsunterbruch von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen

Das Ausserbetriebsetzen (Betriebsunterbruch) einer automatischen Brandmelde- oder Sprinkleranlage mit direkter Verbindung zur Alarmzentrale der Feuerwehr ist in den Technischen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) geregelt.

### Regelung "Betriebsunterbruch Brandmeldeanlage"

*Rechtliche Grundlagen:*

*Technische Richtlinie SES "Brandmeldeanlagen - Planung, Einbau, Betrieb" Ausgabe 1.1.2008-d  
Ziffer 12.7 Unterbruch, Absatz 1 und 2:*

- 1 Jeder Betriebsunterbruch der Anlage der länger als 24 Stunden dauert, ist der zuständigen Stelle durch den Anlageeigentümer oder -betreiber zu melden.
- 2 Während der gesamten Dauer eines Unterbruchs (auch weniger als 24 Stunden) der Brandmeldeanlage oder von Anlageteilen sind die betroffenen Räume oder Gebäude durch geeignete Kompensationsmassnahmen zu überwachen.

*Ziffer 12.8 Kontrollheft, Absatz 2:*

- 2 Sämtliche Ereignisse und deren Ursachen wie ..., Betriebsunterbrüche, Ausschalten von Meldergruppen, ... usw., sind im Kontrollheft lückenlos mit Datum, Zeit- sowie Ortsangabe einzutragen.

Die Wiederinbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist den zuständigen Stellen zu melden.

### Regelung "Betriebsunterbruch Sprinkleranlage"

*Rechtliche Grundlagen:*

*Technische Richtlinie SES "Sprinkleranlagen - Planung, Einbau, Betrieb" Ausgabe 1.1.2005-d  
Ziffer 8.9 Ausfall der Anlage, Absatz 1 bis 3:*

- 1 Jede voraussehbare mehr als einen Tag dauernde Ausserbetriebsetzung der Anlage ist spätestens drei Tage vor dem Unterbruch der Wasserzufuhr sowohl der zuständigen Stelle als auch der Feuerwehr auf dem hierfür bestimmten Formular zu melden.  
Jede unvorhergesehene, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzung ist unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruchs sofort an die gleichen Stellen zu melden.
- 2 Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der Anlage sind möglichst rasch durchzuführen. Notwendige Stilllegungen sollen tagsüber erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme ist den zuständigen Stellen zu melden.
- 3 Während des Ausfalles des Sprinklerschutzes sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen wie vollständiges Rauchverbot, Stilllegung feuergefährlicher Betriebseinrichtungen, vermehrte Überwachung und erhöhte Bereitschaft der betriebseigenen Löschhilfe vorzusehen.

*Ziffer 8.11 Kontrollbuch:*

In jeder Kontrollstation ist das Kontrollbuch für Sprinkleranlagen aufzulegen. In dieses sind Zeitpunkt und Ergebnis von Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen sowie alle Auslösungen der Anlage und deren Ursache lückenlos einzutragen.



## Kompensationsmassnahmen

Je nach Situation kann eine Auswahl der erforderlichen risikomindernden Massnahmen getroffen werden. Generell soll angestrebt werden, dass der Betriebsunterbruch einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage nur so lang wie unbedingt nötig dauert und nur während der Anwesenheit von Betriebspersonal durchgeführt wird.

Massnahmen zur Kompensation des erhöhten Brandrisikos infolge Betriebsunterbruch der Anlage sind (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

1. Organisieren und Durchführen von **Kontrollgängen**. Der Auftrag an den Wächter ist schriftlich zu formulieren und dem Wächter abzugeben. Der Wächter muss ein Journal mit Angaben über Uhrzeit, kontrolliertem Ort, besonderen Feststellungen und angeordneten Massnahmen führen.
2. Die **rasche Alarmierung** der Feuerwehr im Ereignisfall gewährleisten, Handtaster in Funktion belassen. Ist eine Telefonverbindung von Fixstationen nach Extern ohne Vorwahl möglich? Muss eine "Null" vorgewählt werden? Kann mit einem drahtlosen Telefon aus Untergeschossen nach Extern telefoniert werden?
3. Signalisieren und Durchsetzen eines generellen **Rauchverbotes** im nicht mehr dauernd überwachten respektive geschützten Bereich.
4. **Instruktion** der mit Umbau- und Wartungsarbeiten beauftragten Personen über die im Ereignisfall zu treffenden Sofortmassnahmen. Instruktion über erhöhte Sicherheitsmassnahmen der im nicht mehr überwachten respektive nicht mehr geschützten Bereich tätigen Personen.
5. Planen der auszuführenden Arbeiten. Insbesondere **feuergefährliche Arbeiten** (z.B. Brennschneiden, Schweißen) nicht kurz vor Feierabend vornehmen, da eine Nachkontrolle im gefährdeten Bereich nicht mehr durchgeführt werden kann. Für feuergefährliche Arbeiten eine Ausführungsbewilligung ("Schweissbewilligung") ausstellen.
6. Bereitstellen der erforderlichen Anzahl **Handfeuerlöscher** mit dem geeigneten Löschmittel. Die Handfeuerlöscher müssen vorschriftsgemäss gewartet, gut sichtbar und im Arbeitsbereich rasch greifbar sein.
7. Provisorische **Elektroinstallationen** (z.B. für Beleuchtungen, Heizaggregate, Be- und Entlüftungen) müssen den Sicherheitsnormen entsprechen.
8. **Allgemeine Ordnung**: Reduktion der mobilen Brandbelastung durch häufiges Wegschaffen brennbarer Materialien aus dem nicht mehr überwachten respektive nicht mehr geschützten Bereich.
9. **Zutrittskontrolle**: Ausserhalb der Arbeitszeiten ist der Zutritt zum nicht mehr überwachten respektive nicht mehr geschützten Bereich für Unbefugte zu verhindern. Der Zugang für die Feuerwehr und der **Fluchtweg** ins Freie an einen sicheren Ort sind zu gewährleisten.